

Absenzenregelung

Zunächst in Kurzform:

1. Anruf am Krankheitstag bis 7:55 Uhr
2. Entschuldigung wird bei Wiedererscheinen **unverzüglich** schriftlich nachgereicht.
3. Erkrankungen während der Unterrichtszeit nur mit Befreiung
4. Keine „halben“ Erkrankungen (Hauptfach gesund, Nebenfach krank)
5. Reine eintägige Sportbefreiungen werden mit dem Sportlehrer abgesprochen und von ihm abgezeichnet
6. Bei angesagten Leistungsnachweisen ist ein Attest erforderlich (Ausstellung spätestens am Tag der Erkrankung; Abgabe unverzüglich)
7. Bei vorhersehbarer Verhinderung ist **vorher** (i.d.R. 1 Woche) eine Unterrichtsbefreiung durch die Schule erforderlich.

Erläuterungen:

1. Anruf

Am Tag der Erkrankung ruft man bis 7:55 unter 6111-456 bei Frau Wimmer an und meldet sich krank. Wenn man mehrere Tage krank ist, sagt man das entweder gleich („komme am Freitag“), oder ruft am nächsten Tag wieder an. **Grundsatz: wie ein Arbeitgeber weiß die Schule um 7:55, wer nicht kommt.**

Ein nicht fristgerecht eingegangener Anruf begründet den Vorwurf des unentschuldigtem Fernbleibens vom Unterricht!

2. Entschuldigung

Jede „fernmündliche“ Entschuldigung ist schriftlich nachzureichen (GSO). Das heißt, dass **am Tag des Wiedererscheinens** eine Entschuldigung mit Unterschrift des volljährigen Schülers oder eines Erziehungsberechtigten abgegeben wird (Briefkasten Aula 1. Stock). Formulare sind in der Bibliothek und auf der Homepage des GRG erhältlich.

Eine nicht fristgerecht abgegebene Entschuldigung begründet den Vorwurf des unentschuldigtem Fernbleibens vom Unterricht.

3. Erkrankung während der Unterrichtszeit:

Wer bereits im Unterricht erschienen ist und dann erkrankt, muss sich befreien lassen. Erster Ansprechpartner ist der Lehrer, in dessen Stunde die erste Absenz auftritt. Ist der – z.B. wegen Freistunden – nicht auffindbar, der Lehrer der aktuellen Stunde. Ansonsten ein Oberstufenkoordinator. Ein Signum eines Lehrers ist auf dem Formular erforderlich.

Der Befreiungszettel wird **vor Beginn der Abwesenheit** bei Frau Wimmer im Sekretariat abgegeben! Nach Wiedererscheinen ist eine schriftliche Entschuldigung erforderlich (Ausnahme: Krankheit lag nur am Tag der Befreiung vor und Schüler ist volljährig, dann liegt ja schon eine Unterschrift vor).

4. Erkrankung, aber Klausur oder „wichtige“ Fächer:

Folgender Grundsatz gilt: Man ist entweder krank und gehört ins Bett um sich zu schonen und niemanden anzustecken, oder man ist unterrichtsfähig.

Ausschlafen, dann Klausur schreiben und dann wieder nach Hause gehen, ist rechtlich nicht zulässig – und riskant: wer krank eine Klausur schreibt, kann diese nicht wiederholen; wer antritt, tritt an, auch wenn der Fieberschub während der Klausur kommt. Dies gilt natürlich auch für den Tag vor der Klausur.

Abweichungen hierzu sind allenfalls zur Wiedereingliederung nach längeren Erkrankungen möglich.

5. Sportunfähigkeit

Bei Erkrankungen, die nur die sportliche Aktivität verbieten, entscheidet der Sportlehrer über die Befreiung vom Unterricht. Es bleibt dem Sportlehrer vorbehalten, wegen theoretischer Inhalte o.ä. dennoch auf Anwesenheit – ohne praktische sportliche Tätigkeit – zu bestehen. Der bekannte Befreiungszettel muss das Signum des Sportlehrers tragen.

Bei länger andauernden Sportbefreiungen ist eine Befreiung durch Herrn Raths erforderlich. Ebenso sind mit dem Sportlehrer und dem OSK die Konsequenzen auf die Notengebung / Belegung zu besprechen.

Eine ärztliche Bescheinigung über die Sportunfähigkeit begründet ausdrücklich kein Recht auf mehr Freizeit!

6. Klausuren/Schulaufgaben und sonstige angesagte Leistungsnachweise

Bei angesagten Leistungsnachweisen muss der Schule unaufgefordert und **unverzüglich** ein Attest vorgelegt werden. Ansonsten wird die Leistung mit 0 Punkten bewertet. Das Attest muss im Sekretariat abgegeben werden und wird dort mit dem Eingangsdatum versehen.

Nach 10 Kalendertagen ist diese Frist endgültig und ohne Ausnahme abgelaufen; das Attest gilt als nicht vorgelegt. Das Attest muss spätestens am Tag des Leistungsnachweises ausgestellt werden und muss die Unterschrift eines Arztes (nicht: Sprechstundenhilfe o.ä.) tragen. Eine nachträgliche Ausstellung ist unzulässig; ein solches Attest ist ungültig!

7. Vorher bekannte Verhinderung

Wer wegen eines vorher bekannten Termins verhindert ist, muss sich von der Schule befreien lassen. Dies gilt auch für Arzttermine, die nur zulässig sind, wenn Termine außerhalb der Schulzeit nicht möglich sind. (Notfälle sind natürlich ausgenommen). Weder Eltern noch die Fahrschule können Schüler von der Schulpflicht befreien! Das kann nur die Schule.

Erinnerung:

Wer unentschuldigt fehlt, muss mit disziplinarischen Maßnahmen rechnen. Wer unentschuldigt einen Leistungsnachweis verpasst (auch unangekündigte wie Stegreifaufgaben), wird mit 0 Punkten bewertet.